

Opus

~~Area of 84~~ ~~10 1/2~~ ~~10 1/2~~ 4.15 - 14 1/2 %

2. 9. 8

Out of the Reich: rejected, according to Special Agent  
of the Agent Michael

Confirmation in den Jacob Kemp et Sonnen Gott's Kirche.  
Und in Liber Litterarum Ordines 4. Libra 15. Novem.  
47. Auf die Magdeburgi regis illi libellus ist hinzugefügt.

Ja. 1889

L.S.

U. Erdmann

Bracken  
Rocky Mts.

Jacob Harpa.

(L.S.)

Brüder: franz. P. mit der Privat- und Domänenkasse

Lehmann

Wiegler

V. Brauthig

v. Stabroek

2007-Infra-red

Borßelhuis Association ist in den Brantum  
Appellanten und Privilegien ~~zu~~ <sup>die</sup> ~~der~~ <sup>die</sup> 5<sup>te</sup>  
Art. d'auß Schester won pag: 1509 bij 1792  
verboden in grofsiret, enlyst sin mit d'auß  
Appellanten mind

Ant. Schester op 10 Jan: 1769

W. Stucan

Proc. d'auß

Verfafte Verghenning Ant. mit den proclamatis  
Original. Ant. Ant. Schester op 4th Martij 1780:

G. Balmer  
Proc. d'auß

## Nr. 86. 4. 15-147/21

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allgnädigster Herr, bestätigt, ratifiziert und bekräftigt die von **Jacob Karpa aus Carwen** im Amt Sehesten vorgelegte Verschreibung, datiert auf den **18. Oktober 1768**. Diese betrifft zwei alte Köllmische Huben oder vier Huben mit 18 Morgen und 147 Ruthen, gemessen nach Magdeburger Standard, die ihm eigenhändig überlassen wurden. Die dazugehörige Erklärung wurde am 25. April in Gartitz aufgenommen und protokolliert.

**Jacob Karpa** verpflichtete sich dabei zur Lieferung von Fahrdielen und Vorspannarbeiten sowie zum Verzicht auf freies Bauholz. Er und seine Erben erkennen außerdem die vorgeschriebenen Bedingungen an, wonach er und alle rechtmäßigen zukünftigen Besitzer des Landes dazu verpflichtet sind, dem königlichen Litthauischen Militär und den Domänensteuerlasten Folge zu leisten. Gleichzeitig wird zugesichert, dass sie bei Einhaltung dieser Verpflichtungen entsprechenden Schutz genießen.

Gumbinnen, den 15. November 1768

Mit allerhöchstem königlichem Sonderbefehl

gez. von Gerni, von Gaudi, Michaeli

---

### Bestätigung der Verschreibung

Die Erbverschreibung, die **Jacob Karpa aus Carwen** im Amt Sehesten für zwei Huben Köllmisch (vier Huben, 18 Morgen und 147 Ruthen nach Magdeburger Maß) erhalten hat, wird bestätigt.

Da **Jacob Karpa** sich bereit erklärt hat, diese beiden wüsten Huben („**Warkowsha**“ und „**Solankowska**“ genannt) im königlichen Freidorf Carwen zu übernehmen, werden ihm zur Wiederherstellung und Kultivierung der Huben folgende Vergünstigungen eingeräumt:

1. *Freiheit von Frondiensten*: Die beiden wüsten Huben werden ihm ohne Verpflichtung zu Frondiensten überlassen.
2. *Bauunterstützung*: Ihm wird Bauholz aus dem königlichen Wald kostenlos bereitgestellt, und der Transport des Holzes wird durch die königliche Domänenverwaltung unterstützt.
3. *Steuerbefreiung*: Für die Dauer von vier Jahren, beginnend zu Trinitatis 1770 bis Trinitatis 1774, ist er von allen Abgaben befreit, ausgenommen der üblichen Abgaben in Form von Mehl oder entsprechender Geldzahlung.
4. *Freiheit von Untertanenpflicht*: Er und seine Nachkommen werden dauerhaft von der Untertanenpflicht befreit. Sie dürfen sich als freie Menschen innerhalb des Königreichs Preußen niederlassen, vorausgesetzt, dass sie dies mit Zustimmung der zuständigen Behörden tun und zuvor einen geeigneten Nachfolger für die Huben einsetzen.

Nach Ablauf der vierjährigen Steuerbefreiung ist **Jacob Karpa** verpflichtet, jährlich acht Reichstaler (8 Rt) als Zins für die Huben an das Amt Sehesten zu zahlen. Außerdem hat er die üblichen Leistungen wie Pass- und Burgdienste sowie die Bereitstellung von Futter für die königliche Kavallerie zu erbringen.

Falls er diese Verpflichtungen erfüllt, wird ihm und seinen Nachkommen der Schutz der königlichen Verwaltung garantiert.

Sehesten, den 18. Oktober 1768

gez. von Erdtmann (Landesbeamter) und **Jacob Karpa**

---

## Bestätigung und Eintragung

Die oben genannte Verschreibung wurde am 15. November 1768 durch die Königliche Preußische Litthauische Kriegs- und Domänenkammer bestätigt und ist in das Assekuranten- und Privilegienbuch des Amts Sehesten eingetragen.

Sehesten, den 10. Januar 1769

Amtlich bestätigt von:

gez. von Erdtmann (Beamter)

---

## Übereinstimmung mit dem Original

Die Verschreibung stimmt mit dem vorgelegten Original überein.

Justizamt Sehesten, den 4. März 1780

gez. Boutins (Amtsinspektor)

Seine Königliche Majaestaet von Preußen  
 Unser allergädigster Herr confirmiren ratificiren  
 und bestätigt die herbei geshaftete des  
**Jacob Karpa aus Carwen** Amt Sehesten datierte  
 18t Octbr. 1768 gefällte Verschreibung, nach geelhenden  
 selben zwey alter Köllmisch oder Vier Huben  
18 Morgen 147 Ruthen Magdeburgesch erkand  
 Eigenhändlich überlaßen worden, so wie das der Plubey  
 gefügte von Gartitz, Ante de dato den 25te April muraci  
 aufgenomen Declarations Protocoll Kantkon  
 welchen Aequirant zur Farnge Lieferung  
 und zur Vorspann Leistung sich verbindlich gemacht  
 der freye Bau-Holtzer aber sich begeben  
 heten Eirbitelad Keusen dieser axellen Band  
 ten dad Clansaln jeach dergestalten, daß Aequirant  
 noch schuldig seyn soll der Domcinen  
 Eeeer Societaet bey hutreten höchst dieselben  
 de fehlen demächste, dero Litth. Krieger  
 und Sonniele Feuer im Graben, gedachten jetzige  
 und alle nachfolgenden rechtmäßigen  
 Besitzer, sich lage sie Staestende praeistire  
 bey solcher Verscheitung gebührend zu schützen

Siphetem Berla den 12t Juny 1780.

(L: S:)

Seine Königl. Majaestet, allergnädigste Special Befehl

v Gerni v Gaudi Michaeli

Confirmation

Wird dem **Jacob Karpa aus Carwen** Amt Sehesten  
 2 Huben Köllmisch oder 4 Huben 18 Morgen 147 Ruthen  
 Magdbeburgisch ertheilte Erbverschreibung

4 Huben  
 18 Morgen  
 147 Ruthen  
 Magdebg.

Demnach **Jacob Karpa** ein freyer Mensch zwey  
 wüste Huben **Warkowsha** und **Solankowska** genannt  
 in den Königl. frey Bauer Dorfe Carwen an  
 zu nehmen, sich erklähret, so sind demselben zu  
 aufbauung und Cultivirung dieser Huben  
 folgende Beneficia zu gestanden, daß ihm  
 diese angenommene zwey wüste Huben von allen  
 Scharwerk frey überlaßen, und zu aufbauung  
 sämtlicher Gebäude als Wohnhauß, Scheune  
 und Stall, auch Anschaffung der Saath und  
 und nöthigen Geräthschafft, vier frey Jahre von  
 allen Oneritus sie mögen Nahmen haben wie oder  
 bestehen, worinnen sie wollen, außer der Gewöhnlichen  
 Metze oder derselben Bezahlung dem Mähl  
 Gelde Acoordiret, in gleichen daß benöthigte  
 Bauholtz aus Königl. Heyde ohnentgeldlich  
 Gereichert, auch bey der anführe derselben von der

Soociatat geholffen werden solle, mit der Versprechen  
daß der Jacob Karpa vor sich und seine Descendet  
von der Unterthänigkeit befreyet, und alle Zzeit als  
würdiglich freye Leuthe Tractiret auch dahero weder  
von sich noch ihre Kinder bey dem Beamten oder  
auch in Königli vorwerckere Gesinde dienste  
zu verrichten viel mehr aber bey vorfallender Gelegenheit  
in ein anderes Amt oder an einen andern  
beliebigen Orth in Königreich Preußen jedoch mit  
Königl. Krieges und Domainen Cammer Concesion  
und Amts vorbewust, wen er vorher aufs  
Erbe einen andern tüchtigen Wirthen Gesetzet, zu verziehen  
und diesen angenommenen Grund anderweitig zu verdlicniren  
befugt seyn soll, wohingegen oft gedachter  
Acquirent nach ablauf der ihm zugestandenen Vier frey  
Jahre welche von Trinitatis 1770 den Anfang nehmen  
und um Trinitatis 1774 zu Ende gehen von die stet  
Huben Acht Reichstahler geschrieben 8 Rt als einen Ruhten  
Zins an daß Amt Sehesten ohne nachstandt zubringen  
anbey die vorfallende Paß und Burg-Jahren und als  
Dorfs Praestanda in gleichen die Fourage kiefer  
an die Königl. Cavallerie außer den Scharwerck ge  
seinen Nachfahren zu leisten schuldig ist, da den derselbe  
wen er die Submitterte Praestanda Praestire  
wird, mit nachdruck geschützet werden soll.  
Schlüßlich ist diese Assecurationsverschreibung  
biß zur sohen Confirmation Königlichen Preußischen  
Ritth. Hochverörkten Krieges und Domaine  
Cammer geschloßen, und sowohl von nur dießer  
Zeit bestellen OberAmtmann als auch Acquirente  
pravia Praelectione eigenhändig unterschrieben  
so geschehen. Sehesten den 18 Octobr. 1768.

L S

v Erdtmann Ld Beamter  
Jacob Karpa

vorstehende Assecuration wird hiemit Confirmiert  
Signatum Gumbinnen dn 15 Nov: 1768.

(L. S:)

Königl. Preußl: Litth Krieges und Domainen Cammer

Lehmann vZiegler vBrauchig v Grabowen

Vorstehende Assecuration ist in den Brannen  
Assecuranen und Prvilegien Buch sub No 5.  
des Amts Sehesten von pag: 1509 biß 1712  
verbotenes ingrossiret, welches hiemit Amtlich  
Attestiret wird.

Amt Sehesten den 10 Jan: 1769.

v Erdtmann  
Beamter

Vorstehene Verschreibung stimmt mit dem producirten  
Original. Justic Amt Sehesten d 4ten Marty 1780.

Boutins  
Inst. Amtm.